Zeitschrift: Burgdorfer Jahrbuch

Herausgeber: Verein Burgdorfer Jahrbuch

Band: 39 (1972)

Artikel: Das Volksschauspiel Burgdorfs im 16. Jahrhundert

Autor: Stadler, Edmund

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1076020

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

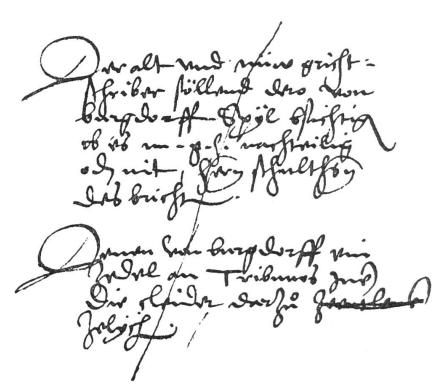
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Volksschauspiel Burgdorfs im 16. Jahrhundert Prof. Dr. Edmund Stadler

Für Burgdorfs ältere Theatergeschichte konnte bisher nur nachgewiesen werden, daß am 15. April 1556 der alte und der neue Gerichtsschreiber der Stadt Bern (der als Autor eines Fasnachtsspiels und fünf geistlicher Dramen bekannte Hans von Rüte und Hans Rudolf Hagenberg) das Spiel der Burgdorfer daraufhin prüfen, ob es den gnädigen Herren nachteilig sei oder nicht, und darüber dem Schultheißen berichten mußten. Die Venner wurden angewiesen, die Kleider dazu (aus dem Kostümfundus des stadtbernischen «Gewölbes») auszuleihen 1. Was aufgeführt wurde, erfahren wir nicht, jedenfalls war es kein Fasnachtspiel. Mehr oder weniger aus der Luft gegriffen sind die von Werner Boß erwähnten Weihnachtsspiele in Burgdorf, welche angeblich Christoph Pfäfferlin, 1547—1550 Lateinschulmeister in dieser Stadt², mit seinen Schülern zum Wohlgefallen der Bevölkerung, jedoch zum Unwillen des nicht



Aus dem Berner Ratsprotokoll vom 15. April 1556. Staatsarchiv Bern.

um Spielerlaubnis angefragten Rates aufgeführt haben soll³. In den Rats- und Gerichtsmanualen und andern Quellen der Stadt Burgdorf findet sich kein einziger Hinweis auf Schauspiele um diese Zeit. Adolf Schaer-Ris, den Boß als Quelle benutzt, schreibt in seinen Arbeiten über Sigriswil und das Amt Thun lediglich, der 1565 verstorbene Sigriswiler Pfarrer Pfäfferlin, den Conrad Gesner im übrigen als Botaniker verehrte, sei erst Lateinschulmeister in Burgdorf (1547), dann Helfer und Pfarrer in Büren (1550) gewesen. Vieles deute darauf hin, daß er es gewesen sei, der durch das Abfassen und Aufführen eines die Geburt Christi zum Gegenstand haltenden dramatischen Spiels die Ungnade der Obrigkeit auf sich geladen und das Verbot an die Geistlichen, ohne Erlaubnis Lustspiele aufzuführen, bewirkt habe. In diesem Falle wäre Sigriswil eine Art Strafversetzung gewesen 4. Schaer-Ris stützt sich seinerseits auf die handschriftliche Sigriswil-Chronik von Carl Howald, der am Rande Pfäfferlin als ehemaligen Helfer in Büren und «Schauspieldirektor» bezeichnet, welcher das Ärgernis der Obrigkeit erregt habe 5. Zweifelsohne hat schon dieser Pfarrer von Sigriswil seinen Vorläufer mit Johannes Wirz verwechselt, dessen - nicht zur Aufführung gelangtes - Bürener Weihnachtsspiel 1592 zu einer Verschärfung der bernischen Spielzensur geführt hatte 6.

Hingegen ist uns der Nachweis gelungen, daß die bekannte Dramatisierung der Geschichte von Appius und Virginia aus der Zeit der Decemviri der römischen Republik 1591 in Burgdorf gespielt wurde. Ein bis auf die fehlende Titelseite und fünfzig bis sechzig verlorene Verse gut erhaltenes Manuskript aus dem späten 16. Jahrhundert, das bei der bisherigen früheren Datierung meist als Abschrift des Originals bezeichnet wurde, ist heute im bernischen Staatsarchiv deponiert. Auf dem letzten beschriebenen Blatt findet sich ein Darstellerverzeichnis. Wir geben es hier vollständig wieder, denn es hilft uns zur endgültigen Orts- und Zeitbestimmung dieses hervorragenden Römerdramas.

Personen disers Spils

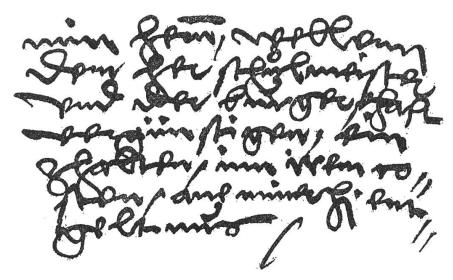
1 Nar	Melcher Franck
2 Nar	Lienhart Locher
1 Herolt	Heinrich Im Hof
Argumentator	Jsaac Wetter
Letst Herolt	Niclaus Witschi
Appius der richter	Lienhart Zwigart
Claudius	Heinrich Stälj
1 züg Claudij	Jeronimus Wolläben
2 züg Claudij	Volrich Lieder
Appij diener	Niclaus Ruber

Claudij magt Hans Haller 1 kriegsman Appij Niclaus Iseli Caspar Reyer Vincenz Moser 3 Hans Franckhuser Virginius Jacob Brenner/Actor Numitorius Adam Winterli Icilius Hans Düfel Volrich Herzog Marcius 1 burger Jacob Burger 2 burger Hans Grim 3 burger Hans Im Hof Sulpitius Haller Virginia Jacob Schwarzwald Erst magt Hans Lirenman 2 magt Hans Keller I frow 2 frow Jacob Guilami 3 frow Michel Stäli Caspar Ochsenbein 4 frow 1 jüngling Daniel Liod 2 jüngling Hans Jacob Heimberg Jacob Dür Houptman Lütenampt Jacob Liod Jacob Grieb Venner Andres Sätelmeier Wachtmeister Christen Bernhart Ein kriegsman 1 bur Joder Flückiger 2 bur Heinrich Geiser Burenfrow Iacob Göz Altwib Hans Fisch 1 tüfel Hans Enderlj 2 tüfel Hans Rötelfinger

Sigmund Wagner, in dessen Nachlaß sich das Manuskript fand, hielt um 1800 auf Grund des Darstellernamens der Virginia eine Aufführung in Bern zwischen 1520 und 1535 für möglich und vermutete in Niklaus Manuel oder Hans von Rüte den Autor; auch sprach er wegen anderer Darstellernamen von einer Gesellschaft von Jünglingen meist von Burgdorf 7, wobei er an eine Schüleraufführung in Bern gedacht haben mag. Emil Blösch, der Herausgeber des Berner Taschenbuches auf das Jahr 1886, worin Friedrich von Fischer-Manuel den Spieltext veröffentlichte, wies darauf hin, daß Sulpitius Haller, der bekannte Anhänger des Reformators Berchtold Haller und spätere Seckelmeister, den Wagner für den Darsteller der Virginia hielt, schon 1525 Mitglied des Rates der Zweihundert, also nicht mehr in demjenigen Alter gewesen sei,

in welchem die spielenden Schüler oder Studenten zu sein pflegen; hingegen käme der 1551 oder 1552 getaufte Sohn Sulpitius des Dekans Johannes Haller in Frage, womit die Aufführung in den Jahren zwischen 1565 und 1570 anzusetzen wäre 8. Diese Auffassung setzte sich in der Folge durch, nachdem schon von Fischer-Manuel festgestellt hatte, daß die Verse eher an Hans Rudolf Manuel erinnern als an dessen Vater Niklaus⁹. Während man vorerst an einer Aufführung in Bern festhielt, schien erstmals Adolf Fluri eine solche in Burgdorf wahrscheinlich zu sein 10. Max Büßer schrieb 1938 vorsichtig, daß dieses ganz unabhängig vom Virginia-Drama des Hans Sachs (1530) entstandene Römerdrama vermutlich zwischen 1565 und 1570 in Bern und vielleicht auch in Burgdorf aufgeführt wurde 11. Eugen Müller endlich sprach in seiner 1944 erschienenen Schweizer Theatergeschichte die Vermutung aus, daß es sich um die Komödie handeln könnte, welche Berner Studenten anläßlich des Besuches des Herzogs von Longueville im Frühling 1562 in Bern zur Darstellung brachten, wobei er die Möglichkeit einer späteren Aufführung in Burgdorf nicht ausschloß 12. Eine Reihe von Gründen bewegen uns hingegen, die Erstaufführung dieses Römerdramas ins Jahr 1591 nach Burgdorf zu verlegen. Wie schon Wagner feststellte, weisen die meisten Darstellernamen auf Burgdorfer Geschlechter hin. Tatsächlich finden sich im Genealogien-Buch burgerlicher Geschlechter der Stadt Burgdorf u. a. die Aenderli, Bernhard, Frank, Guillami, Iseli, Lieder, Locher, Lyrimann, Moser, Ochsenbein, Ruber, Schwarzwald, Witschi und Zwigart 13. 1566 wurde der aus Appenzell zugewanderte Bäcker Hans Fisch, der im Spiel das alte Weib verkörperte, in der Emmentaler Stadt zum Burger angenommen 13a. Erst im Laufe des letzten Viertels des 16. Jahrhunderts, womit schon eine frühere Datierung des Spiels hinfällig wird, erwarben andere angeführte Geschlechter das Burgdorfer Burgerrecht, wie die Sätelmeier aus Regensburg 1578, die Flückiger aus Rohrbach 1580, die Burger aus Thun 1584 und die Wolläb aus Büren 1589 14. Der aus dem Zürichbiet stammende Schuhmacher Adam Winterli (Numitorius) kaufte sich erst 1584 in Burgdorf ein 15. Darsteller des Hauptmanns war der seit 1578 wahlberechtigte Büchsenschmied, Ratsherr und Burgermeister Jakob Dür, der zweite Sohn des 1533 wegen der Reformation nach Burgdorf gezogenen Ludwig Dür 16. Hans Frankhuser, der als Interpret des vierten Kriegsmannes verzeichnet wird, ist vermutlich identisch mit dem am 30. Januar 1569 als Sohn des Schaffners Fankhuser in Trub getauften Johannes Fankhuser, Weinhändler und Metzger, der 1590 in Burgdorf das hier erlöschende Geschlecht der Fankhuser (heute Fankhauser) erneuert hat 17. In den Burgdorfer Rats- und Gerichtsmanualen findet sich zwar der Name Franckhuser 18. Ein später Nach-

komme der Fankhuser vermutet jedoch, daß es sich nur um zwei verschiedene Schreibungen desselben Namens handelt 19, wie sich denn auch bei dem ausgestorbenen Luzerner Geschlecht der Fankhuser im 16. Jahrhundert die andere Schreibung Frankhuser findet 20. Bei anderen Darstellern ist der Tauf- oder Geburtstag genau festzustellen. 1551 wurde der Gürtler Johannes Grimm (erster Burger) als Sohn des aus Zofingen stammenden, 1546 ins Burgdorfer Burgerrecht aufgenommenen Baders Gallus Grimm getauft. 1561 erblickte der spätere Stadtschreiber Heinrich Im Hof (erster Herold) als Sohn des Stadtschreibers Michael Im Hof das Licht der Welt 21. 1562 wurden der Gerber Heinrich Stähli (Claudius) und 1576 sein Bruder Michael (dritte Frau) als Söhne des Gerbers Hans Stähli geboren, 1564 der spätere Eisenkrämer Jakob Lyoth (Leutenant) und 1571 sein Bruder Daniel (erster Jüngling) als Enkel des wegen der Reformation 1537 von Siders nach Burgdorf übersiedelten Jakob Lyoth²². 1569 ist das Geburtsjahr von Hans Düfel (Icilius), der bei seiner Heirat 1589 als erster seines Geschlechts «gegen seinen Willen» [vielleicht auf Wunsch seiner Frau, die nicht gern Düfel d.h. Teufel heißen wollte] in Thübel [heute Dübel] umbenannt wurde 23, auf der Darstellerliste aber immer noch als Düfel angeführt wird, trotzdem unter den Rollen auch zwei «Tüfel» waren. Vier weitere Darsteller waren nur um 1590 in Burgdorf ansässig: Jakob Brenner (Virginius), der aus Zofingen stammt und 1584 seine Studien in Bern abgeschlossen hatte 24, wurde 1589 als Lateinschulmeister nach Burgdorf berufen und promovierte an Pfingsten 1591 als Pfarrer nach Wangen und 1593 nach Gebistorf 25. Er wird im Darstellerverzeichnis ausdrücklich als «actor» bezeichnet, d. h. Leiter, Sachwalter, Urheber 26. Er war also Regisseur der Aufführung und vermutlich auch Autor («auctor»). Isaak Wetter (Argumentarius) war 1590 bis 1592 Provisor in Burgdorf, d. h. Hilfslehrer der unteren Lateinklassen und Betreuer der Collatur Heimisberg bei Burgdorf, ging als Pfarrer 1592 nach St. Stephan, 1596 nach Koppigen, 1605 nach Utzenstorf und 1625 nach Walperswil († 1642) 27. Sulpitius Haller (Virginia) und Hans Haller (Magd des Claudius) waren die 1575 und 1577 geborenen Söhne des bisher als Darsteller der Virginia vermuteten Sulpitius Haller, der im August 1590 als Schultheiß nach Burgdorf gewählt worden war, wo er im Sommer 1592 starb 28. Konsultieren wir jetzt die Burgdorfer Rats- und Gerichtsmanuale, so finden wir unter dem 20. Februar 1591 folgende Eintragung: «Min herenn / wellent dem her schuolmeister vnd der burgerschaft vergünstigen / ein [spil] zhalten / inn irem costen / one miner heren entgeltnus» 29, d. h. ohne Übernahme der Kosten durch die Regierung. Das Wort «Spiel» fehlt zwar im Text, aber es kann nach all den von uns angeführten Gründen keinen Zweifel geben, daß



Aus dem Burgdorfer Ratsprotokoll vom 20. Februar 1591. Stadtbibliothek Burgdorf.

sich diese bisher übersehene Eintragung auf die Aufführung des Spiels von Appius und Virginia bezieht, das also im Frühling 1591 in Burgdorf von Darstellern männlichen Geschlechts der verschiedensten Altersstufen und Stände aufgeführt wurde, und zwar, wie wir aus dem Spieltext schließen, auf einer vermutlich auf dem Burgdorfer Gerichtsplatz vor dem 1746 abgebrochenen alten Rathaus 30 aufgestellten Simultanbühne mit Haus des Appius, Haus der Virginia und doppelstöckigem Haus des Claudius, öffentlichem Platz, auf dem das Gericht abgehalten wird, Kriegslager, Hölle und einem neutralen Feld für die Zwischenspiele.

Das vorliegende *Manuskript* enthält 1915 Verse. Es fehlen außer der Titelseite das doppelseitige sechste Blatt, also 50 bis 60 Verse, die vermutlich den Schluß des Prologs und den Eingangsmonolog des Appius betrafen (s. u.), sowie ein Vers auf dem elsten Blatt. Wie Max Büßer hervorgehoben hat, lehnt sich der ihm noch unbekannte Verfasser, den er für einen juristischen Gebildeten hält, stark an Bullingers «Lucretia» an, verbindet jedoch im Gegensatz zu seinem Vorbild die politische und rechtliche Tendenz mit der sittlichen ³¹. Außergewöhnlich ist der *Prolog* von mehr als 257 Versen, den je zwei Narren, Herolde und Teufel bestreiten. Die beiden zuerst auftretenden Narren sagen nicht einfach ihre Sprüche auf, sondern unterhalten sich miteinander über die bereitstehenden Darsteller:

Erst Nar

Botz färden siben jgelshütt Was gsen ich da für selzam lüt Ich darf by miner kappen jähen 31a Das ich irs glichen nie han gsähen Was wend sy nummen fachen an Das sy so sältzam hie thuond stan / Was wunders wend sy ächt hie schaffen Luog wie sy ein andren angaffen / Sy stäcken gwüß vo guoter schwäncken

Ander Nar

Ja frilich du magst das wol denken / Ich mein sy sind mit narren bsässen Sy hond in sälber schier vergässen Gschow/gschow was ist das für ein man Wie hat er so wuest hosen an Es dörft der wundig 32 tüfel sin Säg mirs wends weist ä liber min

Erst Nar

Es dörft wol ebben sin ein gspenst Es hat grad dalpen ³² wie ein hengst Wüst ichs / ich wett hie nit lang bliben / Was rittens ³² wil man ächt hie triben

Als er einen Darsteller hervortreten sieht, will er ihn danach fragen. Aber der zweite Narr heißt ihn schweigen. Vielleicht will er ein Liedlein singen, insistiert der erste Narr. Endlich gehen beide abseits, während der Herold den Prolog fortsetzt. Er weist zuerst darauf hin, daß Aufführungen in Burgdorf außergewöhnlich wären:

Es möcht üch vilicht wunder nän Was das für ein sach werde gän Das ir wider den bruch vnd sitt Gsend vnser etlich bkleidet hütt.

Tatsächlich hatte die letzte verbürgte Aufführung in Burgdorf im Frühling 1556 stattgefunden (s. o.). Dann betont er die allgemeine Spieltradition:

Es ist ein bruch von alters har Ouch diser zitt in uebung gar / Das man / was vor vil hundert jaren Ist geschen / wider thuot ofenbaren /

Auch bringt er den Zuschauern nahe, daß Bibeldramen eine Belehrung für das Leben seien, daß aber auch von den Heiden viel Gutes komme, wie es die Geschichte von Lucretia beweise. Zuletzt führt er seinen «Gesellen» ein, der vortritt und als zweiter Herold im Argument den Inhalt des Stückes zusammenfaßt. Ein Teufel ruft dann dem Kollegen in der Hölle zu, daß er sich

nicht länger versäumen solle, und fordert ihn bei seinem Erscheinen auf, mit ihm auf die Erde zu gehen und Menschen auf ihre Seite zu bringen. Der zweite Teufel blickt zuerst auf die Zuschauer und ruft dem ersten zu:

> Luog / luog wie viel volck stadt nun hie Meh han ich lange zitt gsen nie Ich hof es thueynd vil hie stan Die mit vns in dhell muessind gan.

Er verheißt ihnen, daß sie sie in der Hölle sieden und braten werden. Erst dann weist der erste Teufel auf den Richter Appius des Spieles hin, der «schier ein Lotterbueb» sei, und bestätigt der zweite, das sei der richtige, er habe ihm in der vergangenen Nacht eingeblasen, alle Rechte zu verkehren und weder Frau noch Jungfrau in Ehren zu lassen.

Die eigentliche Spielhandlung setzt gleich mit dem Konflikt ein, in den Virginia durch das unehrbare Ansinnen von Appius gestürzt wird. Vermutlich gab dieser auf dem fehlenden Blatt 6, nach weiteren Versen der Teufel, in einem Monolog seinen Entschluß bekannt, Virginia, deren Mutter tot und deren Vater in den Krieg gezogen ist, nachzustellen. Blatt 7 beginnt nämlich mit der szenischen Anweisung: «Gath zuo iren ins hus vnd spricht»:

Gott grueß üch schöne jungfrow fin.

Virginia erwidert ehrerbietig den Gruß. In dem folgenden Dialog verspricht der Richter der Jungfrau, ihr Gold und Geld zu geben und zu was sie Lust habe, wenn sie ihm willfahre, und sollte es ihn ein ganzes Land kosten. Als Virginia den Vorschlag empört abweist, spricht Appius «zornig»:

Botz tusend list da hab nur acht War hat dich da so witzig gmacht Du schnöder sack was züchst du dich Das dich darfst setzen wider mich Gält / gält ich sag dirs vf min eid Das es dir noch muos werden leid.

Dann verläßt er das Haus und verspricht in einem Selbstgespräch, schon Mittel zu finden, um sie gefügig zu machen. Der weitere Verlauf der Geschichte ist außerordentlich spannend, lediglich etwas retardiert durch zwei Zwischenspiele, von denen nur das zweite am Rande Bezug auf die Haupthandlung nimmt. Auf der Straße trifft Appius Claudius, bittet ihn zuerst um Verschwiegenheit, was dieser mit Handschlag besiegelt, und erzählt ihm dann von Virginia, die mit Gewalt die seine werden müsse. Er fordert Claudius auf, zu

behaupten, daß er vor ungefähr sechzehn Jahren eine Magd gehabt, die sie geboren, und daß Numitoria (die Frau des Virginius), die keine Kinder bekommen, Virginia gekauft und als ihr eigenes Kindlein ausgegeben hätte. Er hoffe wohl, «Knaben» zu finden, die gegen wenig Geld vor Gericht aussagen werden, was ihnen beiden gefalle. So könnte er als Richter das Urteil sprechen. Claudius lobt den Vorschlag und stellt sich zur Verfügung. Appius verspricht ihm Lohn und verabschiedet sich.

Es folgt das erste Zwischenspiel. Ein altes Weib kommt aus einem Hause und fordert den Narren Hans Latz auf, hineinzukommen, es müsse ihm heimlich etwas sagen. Der Narr weist es ab, er wolle nicht mit ihm unter die Stiege. Sie schmeichelt:

A bis nit hön 32e so gar einswägs.

Er droht ihr und beschuldigt sie, mit dem Teufel (Meister Hämmerlein) zu verkehren:

Las mich on noth du alte hägs
Zieh dich / du alte Lumpertäsch
Eh das ich dir den balg trwäsch
Du weist das du kanst hagel machen
Du weist wol wie es znächt thät krachen
Im holz dört vssen näbem hag
Da einer nit wit von dir lag
Mitt geis fueßen vnd esels oren
Ich het mich dessen schier verschworen
Es wär gsin Meister Hemmerlj 33
Der oft zuo dir ins kemmerli
Zuo nacht thuot kon wend vf der ratten
Wit riten vf brattelen matten 34.

Sie will den Vorwurf, eine Hexe zu sein, nicht auf sich sitzen lassen und frägt drohend nach dem Namen des Angebers. Er möchte ihr den Kopf zerbläuen und weist auf seinen Kolben. Dann schlagen sie sich gegenseitig, und als sie zu Fall kommt, schreit sie:

O mordio der nar todt mich

und ruft ihren «grosätte» (Großvater) zu Hilfe. Es erscheint auch gleich der Teufel und frägt besorgt:

Was ist dir gschen min liebes kind Das ich dich also ligen find.

Sie erzählt den Vorfall und bittet den Teufel, ihr zu helfen, daß ihre Hexenkünste nicht bekannt werden. Der Teufel beruhigt sie und fordert sie auf, sich an seine Seite zu setzen. Als der Narr das sieht, meint er, er habe gewußt, daß sie den Teufel beschwören könne, und macht sich davon.

Die Haupthandlung geht auf einem Platze weiter. Der spazierende Claudius trifft Virginia, die gerade des Weges kommt. Er hält sie mit der Frage auf:

Los meitlj war stadt dir din sin Was thuost du hie / war 34a wilt du hin /

und erzählt ihr, daß weder Virginius ihr Vater noch Numitoria ihre Mutter und daß sie das Kind seiner Magd und damit auch seine Magd sei. Erschreckt fürchtet die Jungfrau, daß sie zu Schanden kommen könnte, und will ihrem Vater schreiben, damit er sofort aus dem Felde zurückkehre und Claudius eine Antwort gebe. Doch dieser will sie gleich mit sich nehmen. Virginia klagt:

> Ach / ach / ach wie wils mir gan Ist keiner miner fründen da Der mich beschirm vor disem gwalt Vnd mir min ehr vor schmach erhalt.

Das Volk läuft zusammen. Virginias Onkel Numitorius und ihr Verlobter Icilius wollen sehen, was es gibt. In höchster Not erblickt sie Virginia und ruft ihnen zu:

O du herz aller liebster vetter Kum mir zuo hilf bis min erretter Auch du liebster Icili min Hilf mir vs diser angst vnd pin Damit mich diser schentlich man Nit also schmächlich fuer darvon.

Numitorius stellt Claudius zur Rede. Dieser weicht aus. Icilius bedrängt ihn, bis er erklärt, Virginia sei seine Magd. Icilius weist auf ihre freien Eltern hin, Numitorius auf den noch lebenden Vater und die verstorbene Mutter, die seine eigene Schwester gewesen sei. Claudius fordert beide auf, zum Gericht zu kommen, wo er die Rechtmäßigkeit seines Anspruches beweisen werde. Numitorius wirst ein, des Gerichtes bedürfe es zwar nicht, da die Sache allen bekannt sei, doch damit seine Bosheit erkannt werde, wollen sie selber vor den Richter, aber erst, wenn Virginius heimgekehrt sei. Claudius verbittet sich den Aufschub, da sie sonst Zeit hätten, Lügen zu erdichten, und als gerade Appius auf den Platz kommt, geht er zu ihm hin, um seine Klage vorzubringen. Numitorius und Icilius folgen ihm, das Volk läust hinterher. Appius setzt sich gleich zu Gericht, das noch förmlicher durchgeführt wird als im «Weinspiel» von Hans Rudolf Manuel 34b und nach der Urteilssprechung effektvoll in

einen Volksaufruhr mündet. Claudius bittet den Richter zuerst, seine Klage vorbringen zu dürfen. Erst nachdem dieser es gewährt hat, spricht er. Icilius unterbricht den Kläger. Claudius ruft ihn zur Ordnung und bittet den Richter, Zeugen beibringen zu dürfen. Dann wendet sich Appius an die Gegenpartei. Numitorius verlangt, daß man erst den Vater Virginias zurückkommen lasse. Claudius will warten, besteht jedoch darauf, daß Virginia so lange in seiner Gewalt bleiben müsse. Icilius wirft ein, daß dies gegen das Gesetz sei. Doch Appius entscheidet, da Virginia niemand habe, solle Claudius über sie verfügen. Virginia schreit:

O mordio o wee o wee Mag mir dan helfen niemands meh So wett ich doch viel lieber sterben Dan also von im geschmächt werden.

Dann deckt sie den hinterhältigen Plan des Claudius auf und bittet die anwesenden Freunde um Hilfe. Icilius bedauert, daß in dieser Stadt, die auf der ganzen Erde den Namen Gerechtigkeit, Weisheit und Tapferkeit getragen habe, keiner mehr zu seinem Rechte komme. Er fordert die Umstehenden auf, dem Unrecht zu wehren. Er selber wolle Leib und Leben wagen und mit der Faust dreinschlagen. Einer der Umstehenden heißt ihn, tapfer dran zu gehen, sie hätten es jetzt lange getrieben. Ein anderer fordert seine Genossen auf, mit ihm zu Icilius zu stehen. Als das Volk zusammenläuft, ruft der Richter beschwichtigend:

Sind stil losend der sach ein end machend nit ein vfruor so bhend.

Als trotzdem ein Aufruhr sich anbahnt, winkt er Claudius zu, näher zu kommen, und flüstert ihm heimlich etwas ins Ohr. Dann verkündet er laut, daß Claudius von seinem Vorhaben Abstand nehme. Sie möchten morgen mit Virginia wieder vor Gericht kommen. Numitorius wirft ein, daß es zu früh sei. Icilius droht, man solle sie nicht bezwingen, die Eile möchte ihnen Schaden bringen. Claudius wundert sich, daß die beiden auf ihrem Standpunkt beharren, nachdem er ihnen schon so weit entgegengekommen sei. Numitorius sagt endlich zu, anderntags wieder zu erscheinen. Appius bittet ihn und Icilius, sich bis dahin zu besinnen.

Wieder unterbricht ein Zwischenspiel die Handlung, das jedoch zu Beginn auf diese Bezug nimmt. Als der Bauer «Kuonj» seinen des Weges kommenden «Etter (Vetter) Heinj» frägt, wo er herkomme, antwortet dieser: Aus der Stadt, wo er einem Vorfalle mit einem «meitlj», das «Vil Linis an» 34c heiße,

beigewohnt habe; jeder wolle es haben; das seien doch große Narren, die noch keine Erfahrung mit den Weibern hätten; er wünschte, daß einer käme, um ihm seine Frau abzunehmen.

Ich wett gwüs nit lang mit im rächten Ja mit keim wort wider in fächten Den sy kan nüt dan kiflen 35 / kiben 35a Ich mags bald nümmen meh erliden Wil ich irens den nit vertragen So wirft sy mich al stägen aben.

Kuoni meint, Heinis Frau sei zehnmal so gut wie die seine, die fresse und trinke und ihn, wenn er auch etwas haben wolle, mit feurigem Scheite auf den Grind schlage, daß er wohl drei Wochen blind sei; und wenn er sie dafür schelte, werfe sie alles im Haus um.

Was ich mit übel zitt erspar Das gitt sy als vm Nassy waar ³⁶ Häfen kessy vnd sunst husrath Mitt iren als an galgen gath Sy stilt mir sgält znacht vs der täschen Verkauft smäl ja vom für auch däschen ³⁷.

Heini heißt ihn schweigen, seine Frau stehe dort, und macht sich aus dem Staube. «Gred Ribjsen» (Reibeisen) sagt schon von weitem:

> A mich dunkt ich hör min man dort kiben Ist ers ich wil ims gwüs vertriben.

Als sie bei ihm angelangt ist, schimpft sie ihn einen «Lurshals» (Schelm) ³⁸, der glaube, sie dürfte nur Wasser saufen. Es nütze doch nichts, das Geld an einen Haufen zu legen. Kuoni fordert sie auf zu schweigen, man könnte ihren Hader hören. Gred will es nicht einmal tun, wenn der Kaiser hier wäre. Nach einem heftigen Streite schlagen sich die beiden. Zum Schluß klagt Kuoni, daß sein Weib ihn also schände, er wollte, er hätte sie nie gesehen, doch müsse er sie leider behalten bis an sein Ende.

Mit einer Beratung von Numitorius mit Icilius und dessen Freunde Marcius, wie sie ihre Sache zu einem guten Ende führen könnten, wird die Haupthandlung fortgesetzt. Numitorius wünscht, daß sie den Vater schnell benachrichtigen sollten, damit er eilends herkäme. Icilius weiß weder Rat noch Tat, so weit habe ihn der «läcker» 38a (Claudius) gebracht. Marcius ist der Ansicht, daß es sehr weit sei, der Tag wohl halb dahin und in der Nacht bös zu reiten. Numitorius glaubt, daß man in der Not oft in kurzer Frist ausrichte, wozu man ohne Not zweimal so viel Tage brauche. Sie beide seien «noch zwen

jung stark hachen» 38b, denen das Reiten nichts ausmache; wenn sie die Gäule schnell traben ließen, würden sie noch vor dem Einfall der Nacht ins Lager kommen; nach der Erzählung würde Virginius nicht mehr lange fragen, sondern sich aufs Roß setzen und reiten, daß ihm «möcht shemli schwitzen», und ehe der Tag anbräche, in der Stadt sein. Den beiden gefällt der Rat, und Numitorius läßt sie in Gottes Namen fahren.

Jetzt treten wieder die Teufel auf. Lachend sagt der erste:

Ha/ha/wie ist mir dwil so kurz Vor fröuden lies ich schier ein furz Diewil ich gsen das jeder man Minem befälch fin nach thuot gan.

Insbesondere Lappius (Appius) und Claudius täten, was er ihnen eingeflüstert hätte. Der zweite will nicht von ihnen lassen, da sie ihnen sonst noch entgehen könnten.

Wir muend fry oben vf sy sitzen Inblasen das sy möchten schwitzen Du weist wie vnsrem helschen gsind Sölch herren so gar angnäm sind.

Der erste lobt den Richter, der schon eine gute Probe geleistet habe und in «nobis hus» d. h. die Hölle ³⁹ gelange, aus der er nicht mehr herauskommen werde. Der zweite fragt nach dem Lohn für das Viele, das sie ausgerichtet haben. Der erste rät, alle Hexen zu verlangen, er kenne eine nicht weit von hier, die man ihm schon verheißen habe.

Die wil ich den im ancken präglen 40 Damit ich sy wol kön abgnäglen.

Der zweite verkündet:

Mir wirt ein alte pfaffen huor Gwüs / als het ich sy an der schnuor Die bind ich den an disen schwanz Mitt mir muos sy han ein vortanz 41.

In der folgenden Szene gebietet Appius seinem Diener, Claudius zu holen. Der Diener geht zum Haus des Claudius und klopft an. Eine Magd kommt heraus, fragt nach seinem Begehr und geht dann in den obern Stock, um ihren Herrn zu rufen. Als dieser herunterkommt, richtet der Diener des Appius seinen Auftrag aus. Beide gehen zu Appius. Dieser schickt den Diener hinaus und erklärt dann Claudius, daß sie weiter beraten müßten, denn zwei seien bereits zu Virginius geritten, man müsse also diesen von Kriegsleuten abfangen lassen. Claudius empfiehlt Appius, etliche Gesellen neben den Richterstuhl zu stellen, um

In grefon Dar nie für rem gan Dar Renteire raret Der gro-e ronbie 75 Da6 man in sunst inter je. Appins da er da6 volch Her Cismon Confin Margond nie en enfrur la Egond. Ole Jas week En amen tout on em afrir englan voil von pur Som Claudio En Pir rad In wood gamings Infor and wiefner day, Mun topend zet ond morretond offen Wo often fire Ctaudius tar fredon No overe er someme verfare Com von Difor vorter mit af flan Go gan irg in lorg sentling banton gue or bon Joran Noof aftrayon Janut man bon Im mu fon lapon De Bong En whene verlang gabon Do voil er raige Dansoon ab fran Ond John Enveite folgen tan Dore Das fo Euroor Londer Cogen Of the Sum riangton voollind toten
of morn so widerum Sin Helen
Da mit iven aug trikeinen so teen
Le Die Da verllen an Dem rington 650 mis wom Dartgun to praiger oor-goil com mire back

Aus dem Manuskript des Römerdramas «Appius und Virginia» 1591. Staatsarchiv Bern.

einen Aufruhr zu verhindern. Appius schenkt Claudius zehn Kronen und verspricht ihm weitere hundert, wenn Virginia die seine werde. Nachdem sich Claudius verabschiedet hat, gibt Appius vier Kriegsknechten den Auftrag, bei Aufruhr einzugreifen. Der erste will Leib und Blut für den Herrn Richter einsetzen, der zweite den Mann, der sich ihm widersetze, erstechen, der dritte treulich zu ihm stehen, der vierte den Widersacher «kämmen», daß ihn keine Laus mehr beiße. Zufrieden verabschiedet sie Appius:

Danck heigind ir wie ir sind hie Ir sind mir lieber den vor je.

In der nächsten Szene ziehen Virginius, der sich nach der szenischen Anweisung inzwischen heimgemacht und mit der «fründtschaft» beraten hat, auf den Richtplatz, desgleichen der Richter und Claudius. Der Gerichtsweibel bietet zum Gericht auf, das wieder in aller Form abgehalten wird. Claudius bittet als erster um das Wort. Appius gewährt es. Claudius erklärt, die Anklage sei bekannt. Virginius will sie hören. Claudius trägt sie vor und will Zeugen herbringen, wenn man zweifle. Virginius bekundet seine Verwunderung, daß Claudius in den sechzehn Jahren, dieweil die Mutter noch am Leben gewesen sei, nichts gesagt habe; das zeige seine böse Absicht. Dann verlangt er die Befragung der Frauen, die bei der Geburt zugegen gewesen seien. Da beide Parteien auf Zeugen dringen, solle man sie vorführen, ordnet Appius an. Zuerst werden die zwei Zeugen des Claudius verhört; sie bestätigen dessen Aussage. Nachher kommen die von Virginius beigebrachten Frauen an die Reihe. Die erste bezeugt, daß Numitoria die rechtmäßige Mutter sei, die zweite, daß sie diese das Kind mit ihrer eigenen Brust habe säugen sehen, die dritte, daß sie selber es empfangen habe. (Eine vierte, am Rande und im Rollenverzeichnis angeführte Frau scheint Plan geblieben zu sein, da entsprechender Text fehlt.) Das sei die Wahrheit, bestätigt Virginius. Wenn seine Frau ein fremdes Kind angenommen, hätte sie es nicht so viele Leute wissen lassen, als Zeugen hier ständen. Er hoffe, Virginia werde ihm jetzt mit Recht zugesprochen. Claudius bezeichnet der Frauen Aussagen, die keine Kraft haben und nicht bindend seien, als «Weibertand». Doch möge der Richter selber urteilen. Appius spricht Virginia Claudius zu, der sie mit sich nach Hause führen und über sie verfügen solle. Als Claudius zu Virginia tritt und sie mit ihm gehen heißt, klagt diese bitterlich:

> O wee / o wee / o nein / o nein Sött ich zu disem falschen schin Mins lieben vatters broubet sin O wee dem richter mitt sim gricht

Der so ein falsches vrtel spricht Über min armen jungen lib Das er sin bosheit mit mir trib Er suocht nit das ich werd libeigen Minr jungfrowschaft wil er mich brouben O jamer / ellend / angst vnd noth Wäger 42 wär mit der bitter tod Dan von im also geschmächt werden Wär ich doch nun ab diser erden.

Sie wisse sich nicht darin zu schicken, ihr herzallerliebster Vater und alle Anwesenden möchten ihr helfen, daß sie nicht jenem in die Hand gegeben werde. Virginius geht zu Claudius und fordert ihn auf, seine Tochter stehen zu lassen. Claudius wendet sich an den Richter. Appius heißt die Kriegsknechte, dem Handel zu wehren. Diese laufen zu Virginius, um ihn von seiner Tochter wegzutreiben. Als der Vater sieht, daß er sein Kind nicht retten kann, nimmt er ein Messer und stößt es ihr in die Brust mit den Worten:

> Mag ich dich den nit by dem läben By ehren bhan muos man doch sägen Das dennocht din verstorbner lib Von mir vor schand erhalten sig.

Die Mordszene ist von dem für das Schauspiel des 16. Jahrhunderts typischen blutigen Realismus erfüllt, wobei Blutfarbe nicht fehlt, wie spätere Verse beweisen (s. u). Appius heißt die Kriegsknechte, Virginius gefangen zu nehmen. Einer von dessen Freunden warnt jene, ein anderer ruft zum Angriff auf. Der Richter flieht seinem Hause zu, die Kriegsknechte werden von Virginius bezwungen. Und als das Volk hinzuläuft, fordert es der blutbesprengte unglückliche Vater, über der Leiche seiner Tochter stehend, zur Rache auf:

Ir werden Römer ists üch zmuot
Das ir mich hie besprengt mit bluot
Von minem lieben kind thuend seen
Vnd wend doch fürhin liden meh
Das gros vnrächt / der gros vnbil
Den sy dahar hend triben vil
Er Appius vnd sine gsellen
Wend ir das nit einmal abstellen.

Es habe mit ihm nicht angefangen, noch ein Ende genommen. Sie sollen wieder das alte Regiment einsetzen, um nicht in dieselbe Pein zu kommen wie er, und aus dem Vorfall lernen, witzig zu werden. Dann heißt er zwei Jünglinge,

den Leichnam in sein Haus tragen. Diese legen Virginia auf eine Bahre und decken sie mit einem Tuche zu, damit die Leute nicht erschrecken. Ein Burger klagt, daß ein Unglück nach dem andern komme und fragt seine Mitburger, ob man die «läckers buoben» noch länger dulden solle. Ein zweiter erinnert an die Ausrottung des Königs Tarquinius und seines Sohnes, als er Lucretia schändete; man habe damals nicht mehr Ursache gehabt, die Könige abzuschaffen als sie heute, dieses Gesindel auszurotten. Wehre man nicht beizeiten, so würden sie sie noch alle unterdrücken. Die Büberei müsse gerächt werden. Ein dritter warnt vor allzu großer Hitzköpfigkeit, da Appius und Claudius einen großen Anhang und jener noch viele Kriegsknechte habe. Virginius solle ins Lager zurückkehren und sein Kriegsvolk zur Rache aufrufen.

Alle finden diesen Vorschlag gut. Virginius kehrt zum Heere zurück. In der letzten Szene klärt er in einer langen Ansprache von 178 Versen sein Kriegsvolk über das Vorgefallene und seine Folgen auf, wobei er die Blutzeichen auf seiner Hand vorweist. Der Hauptmann ist der Ansicht, daß man sich beizeiten wehren müsse, sonst sei niemand mehr sicher. Der Leutnant ruft aus, daß sie immer aus dem Schaden lernen würden, ein Kriegsmann, daß man seit dem Antritt der jetzigen Regierung mehr von Schande gehört habe als zehn Jahre vorher. Als Virginius erkennt, daß seine Rede allen genehm war, ergreift er wieder das Wort, erinnert vor allem an die Altvordern, welche die Gewalt der Könige wegen einer Frau (Lucretia), die von des Königs Sohn geschmäht worden, gebrochen hätten, und fordert zur Rache auf. Der Hauptmann will eine Beratung einberufen, der Leutnant gleich aufbrechen, der Venner es das ganze Kriegsvolk wissen lassen. Der Wachtmeister warnt vor möglichem Verrat. Der Venner ist deswegen unbesorgt. Der Leutnant klärt die gemeinen Kriegsgesellen auf und spricht ihnen den Eid vor, den alle nachsprechen:

Ich schweren hie by sun vnd mon Das ich nit welle zruowen kon Bis das die zächen richter sind Vertriben mit al irem gsind Vnd das wir nit eh abstan wend Bis angnon wirt salt Regiment.

Dann fordert er zum Trommeln auf:

Jr spillüt / schlachend dapfer druf So wirt dest muotiger der huf.

Mit einem Trommelwirbel endet effektvoll die eigentliche Spielhandlung. Der letzte Herold tritt vor und bittet um Nachsicht. Er weist darauf hin, daß solche Spiele hier lange Jahre nicht mehr geübt worden seien. Wenn sie es jetzt wieder getan hätten, so allein darum, um sich in Dingen, die Nutzen bringen, zu üben, anstatt beim Wein zu sitzen und zu saufen oder im Verborgenen Unrecht zu tun. Aus dem Spiel könne man nützliche Sachen lernen, denn der Richter mit seiner Tat lehre uns, was für eine Schande es sei, wenn Richter buhlen wollten, die es doch andern wehren sollten, und wie es ein elend Ding sei, wenn einem Menschen sein freier Wille gelassen werde, denn keine Bosheit sei ihm zu viel. Die Obrigkeit solle lernen, im Rat nicht ihren Anfechtungen nachzugeben und Unrecht nicht geschehen zu lassen, auch wenn es ihnen Nutzen bringe. Claudius zeige, wie es um einen Mann stehe, der sich durch Geld verführen lasse; ihm sei nichts zu grausam in der Welt, als daß er nicht tue. Noch heute gebe es solche Männer. Virginia vermittle viele hübsche Lehren; sie sei ein klarer Spiegel, in dem alle Töchter sich beschauen sollen, die für fromm gehalten werden wollen. Das Wagnis von Leib und Leben sei der Unehre vorzuziehen. Zum Schluß fordert der Herold die Zuschauer auf:

Drum wo du meinst es träf dich an So besser dich vnd ker dich dran Tröst dich mit diner schicklikeit Keins gwalts / richtum / noch listikeit Dan gott wurd es nit lan vngrochen Darfür hulf kein surren 43 noch bochen 44 Wen du dardurch dim nächsten gwalt Anthätist gott geb vf was gstalt Hiemit so hend von vns verguot Gott halt üch stät in siner huot.

Anmerkungen

NB. An Stelle der im Manuskript von «Appius und Virginia» gesetzten Zeichen für Diphtonge und Umlaute mußte in den Zitaten aus technischen Gründen eine Normalisierung treten.

- Adolf Fluri. Dramatische Aufführungen in Bern im XVI. Jahrhundert. In: Neues Berner Taschenbuch auf das Jahr 1909. S. 140, 149, 157. Ratsmanuale der Stadt Bern 326 S. 156. Staatsarchiv Bern.
- ² Carl Friedrich Lohner. Die reformierten Kirchen und ihre Vorsteher im eidgenössischen Freistaate Bern, nebst den vormaligen Klöstern. Thun 1862. S. 392. Vgl. a. die handschriftliche Eintragung von Heinrich Türler in dem im Staatsarchiv Bern befindlichen Exemplar.
- Werner Boß. Schulgeschichte der Stadt Burgdorf. In: Heimatbuch des Amtes Burgdorf und der Kirchgemeinden Utzenstorf und Bätterkinden. 2 Bände. Burgdorf 1930–1938. I. S. 333.

- ⁴ Adolf Schaer-Ris. Sigriswil. Eine Heimatkunde. Bern 1929. S. 43. Ders. Das Amt Thun. Sein Anteil am Geistesleben der Jahrhunderte. Sigriswil 1936. S. 15.
- Carl Howald. Sigriswyl Chronik aus alten Urkunden und Volkssagen zusammengetragen und bis zum Untergang des Freystaates Bern 1798 fortgesetzt, samt Ende beygefügter Verzeichnis der Pfarrer, welche vor und nach der Reform der hiesigen Kirche vorgestanden, deßgleichen der Statthalter der Gemeinde und der Schultheißen zu Thun. Sigriswil 1841. S. 129 Anmerkung und Randnotiz. Mss. Hist. Helv. XXI b 391. Burgerbibliothek Bern. Auch Lohner o. S. 555 vermutete in Pfäfferlin irrtümlicher Weise den Autor des Bürener Weihnachtsspiels.
- ⁶ Fluri o. S. 146 f. Ratsmanual der Stadt Bern 432. S. 352, 353. Tütsches Mandatenbuch II. S. 459. Staatsarchiv Bern.
- ⁷ Depositum der Familie von Fischer im Staatsarchiv Bern. Vgl. die von Wagner an Stelle des verlorengegangenen Originalblattes eingefügte Titelseite.
- 8 Karl Ludwig Friedrich Fischer-Manuel. Appius und Virginia. Ein bernisches Schauspiel aus dem 16. Jahrhundert. In: Berner Taschenbuch auf das Jahr 1886. S. 73-109.
- 9 Desgl. Anmerkung S. 75.
- ¹⁰ Fluri o. S. 148.
- ¹¹ Max Büßer. Die Römerdramen in der Theatergeschichte der deutschen Schweiz (1500–1800). Schriften der Gesellschaft für schweizerische Theaterkultur. 4. Luzern 1938. S. 122 f.
- ¹² Eugen Müller. Schweizerische Theatergeschichte. Zürich 1944. S. 64 f.
- Johann Rudolf Aeschlimann. Vollständiges Genealogie-Buch burgerlicher Geschlechter der Stadt Burgdorf nebst einer Erzählung eint und anderer ausgestorbener allhiesiger Geschlechter. Zusamengetragen von J'R'Ae'. Castrow Burgdorf 1795. Originalhandschrift. Ms. Stadtbilbliothek Burgdorf. S. 1, 2, 3, 10, 11, 12, 13, 16 des vom Autor unpaginierten 1. Kapitels über ausgestorbene Burgdorfer Geschlechter.
- ¹³a Desgl. S. 16.
- 14 Desgl. S. 1, 16, 17 sowie S. 269f. der vom Autor paginierten Kapitel.
- Desgl. S. 17. Ders. Geschichte und Beschreibung von Burgdorf. Meistens aus Dokumenten gezogen und mit den wichtigsten Urkunden, so dahin dienen, begleitet von Johann Rudolf Aeschlimann. Burgdorf 1803. S. 785. Stadtbibliothek Burgdorf.
- ¹⁶ Aeschlimann. Vollständiges Genealogie-Buch o. S. 163 ff. der pag. Kapitel.
- 17 Desgl. S. 241.
- Burgdorfer Rats- und Gerichtsmanuale. XIV (25). S. 144 v; XIV (26). S. 241; XVa (27). S. 941. Stadtbibliothek Burgdorf.
- (Franz Fankhauser). 300 Jahre Entwicklung einer Emmentaler Firma, 1660–1936. Geschichte der Leinenwebereien Worb und Scheitlin Burgdorf. Burgdorf 1953. S. 11–14.
- ²⁰ Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. III. Sp. 111 f.

- ²¹ Aeschlimann. Vollständiges Genealogie-Buch o. S. 322, 367.
- ²² Desgl. S. 403 f., 491 f.
- Desgl. S. 139 ff. Aeschlimann. Geschichte und Beschreibung von Burgdorf o. S. 591.
- Catalogus Studiosorum Scholae Bernensis ab Anno 1548. In: Mss. Hist. Helv. XII 120. S. 170. Burgerbibliothek Bern.
- Aeschlimann. Geschichte und Beschreibung von Burgdorf. Handschrift a. d. Jahre 1810. S. 361. Mss. Hist. Helv. I. 64. Burgerbibliothek Bern. Ämterbücher Burgdorf. S. 363. Stadtbibliothek Burgdorf. Lohner o. S. 392, 654.
- Alois Walde. Lateinisches Etymologisches Wörterbuch. 3. Aufl. Neu bearbeitet von J. B. Hoffmann. 2 Bde. Heidelberg 1938. II. S. 10, 23 f. Mittelhochdeutsches Glossar unter Mitwirkung von Studienrat F. Gübel in Berlin hrg. von Prof. Edmund Habe. Paderborn 1959. Sp. 5.
- Aeschlimann. Geschichte und Beschreibung von Burgdorf o. S. 363. Lohner o. S. 395, 515, 460, 533.
- Aeschlimann o. S. 276. Genealogie burgerlicher Geschlechter der Stadt Bern. III. Bern 1950. S. 17ff.
- ²⁹ Raths- und Gerichtsmanual vom 12. Aprilis 1589 bis 3. März 1592. S. 103 v. (6. Alinea).
- Geschichte und Topographie von Burgdorf von Decan Gruner. Abgeschrieben und gesammelt von seinem Sohne David Gruner in den Jahren 1755–1763. Mss. Hist. Helv. I 70. S. 445. Burgerbibliothek Bern. Heimatbuch des Amtes Burgdorf und der Kirchgemeinden Utzenstorf und Bätterkinden. II. S. 77, 189.
- 31 Büßer o. S. 117.
- 31a Schweiz. Idiotikon = SI. III. Sp. 5.
- ³² Schädlich, boshaft. J. u. W. Grimm. Deutsches Wörterbuch. XIV. Sp. 2008.
- 32a Hier in der Bedeutung von Füßen, sonst Tatzen. Desgl. XI, I1. Sp. 101.
- ^{32b} Verwünschungsformel «zum Teufel». Grimm. VIII. Sp. 1053.
- 32c Erzürnt. SI. II. Sp. 1364f.
- 33 Teufel. Grimm. IV 2. Sp. 317 (2a).
- Wiese bei dem Basler Dorfe Pratteln, auf der sich nach «Bekenntnissen» in Hexenprozessen des 16. Jahrhunderts die Hexen versammelten. SI. IV. Sp. 550.
- 34a Wohin. Grimm. XIII. Sp. 1982.
- Das Weinspiel. Fastnachtspiel von Hans Rudolf Manuel. Hrg. von Theodor Odinga. Neudrucke deutscher Literaturwerke des XVI. und XVII. Jahrhunderts. 101–102. Halle 1892.
- ^{34c} Villinisan = Viel Leinen an. Komische Wortverdrehung von Virginia.
- 35 An etwas herumbeißen, anhaltend schelten. SI. III. Sp.
- 35a Schelten, zanken. Desgl. Sp. 106f.
- ³⁶ Flüssige Ware d. h. Alkohol. Grimm. VII. Sp. 241 (1).

- ³⁷ Verkauft das Mehl, ja vom Feuer die Asche.
- 38 SI. II. Sp. 1209.
- ³⁸a Schelm. SI. III. Sp. 1246 f.
- 38b Gesellen, Burschen. SI. II. Sp. 968.
- 39 Desgl. Sp. 1718f.
- 40 Sachte braten. SI. V. Sp. 513f. (3).
- Die Führung im Tanze, der den Reigen eröffnende Paartanz. Grimm. XII². Sp. 1719 ff.
- ⁴² Besser. Desgl. Sp. 481.
- Knurren, brummen, mürrisch sein, schelten. SI. VII. Sp. 1288.
- ⁴⁴ Poltern, aufbegehren. SI. IV. Sp. 969 ff.